# Amtsblatt

# Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1878.

### Inhalt des Reichs: Gefenblattes.

639. 610. Das zu Berlin am 18. Juni 1878 auß= gegebene 17. Stud bes Reichs-Gefetblattes enthalt:

Rr. 1247. Geset, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Bom 11. Juni 1878. Mr. 1248. Auslieferungsvertrag zwischen bem Deut= ichen Reich und ben Ronigreichen Schweden und Ror-

wegen. Bom 19. Januar 1878. 640. 611. Das zu Berlin am 19. Juni 1878 ausgegebene 18. Stud bes Reichs-Bejetblattes enthält:

Dr. 1249. Allerhöchfter Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Unleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Bom 14. Juni 1878.

### Inhalt der Gesetsfammlung.

641. 621. Das zu Berlin am 22. Juni 1878 ausgegebene 22. Stud ber Befet Sammlung enthält:

Mr. 8570. Gefet, betreffend ben Erlag bes ber Meliorations-Societat ber Boder Beibe in Gemäßheit bes Gefetes bom 11. Marg 1850 aus ber Staatstaffe gewährten Darlehns. Bom 27. Mai 1878.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Megulativ,

die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit bes §. 111 bes Bereinszollgesetes \*) werden über das Berfahren bei Berfendung von Gegenständen aus dem Inlande (beutsches Bollgebiet) burch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Borichriften ertheilt:

Begenstand ber Abfertigung.

§. 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Berfendung durch das Austand nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter bes freien als auch bes gebundenen Berfehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waaren= führers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ift.

\*) Siehe Centralblatt :c. 1869, Seite 323. Ausgegeben zu Duffelborf am 29. Juni 1878. Abfertigungs befugnisse.

§. 2. Die Buftandigfeit ber Bollamter gur Abfertigung von Gutern gum Mus- und Biedereingang beftimmt fich nach ben bezüglichen Borichriften in ben SS. 128 und 131 des Bereinszollgesetes.

A. Gegenftande des freien Bertehrs. Deflaration.

§. 3. Der Absender ober Waarenführer hat einem gu biefer Abfertigung befugten Umte an ber Grenge ober im Innern eine Deflaration - Deflarationsichein nach bem beiliegenden Mufter A in doppelter Ausferti=

gung zu übergeben. Bei Abgabe von Formularen Diefes Mufters an Die Deklaranten sind die Bestimmungen bes §. 8 des Begleitschein-Regulativs \*\*) zu beachten. In halt ber selben.

§. 4. Die Deflaration muß enthalten :

1. die Bahl, Berpadungsart und Bezeichnung ber Rolli, die Gattung der Gegenstände nach ben Benennungen des Bolltarifs ober wenigstens nach ihrer sprachgebrandlichen ober handelsüblichen Benennung;

2. Die Menge bezw. bas Bruttogewicht ber Rolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden barf, wenn es fich um eine nach Inhalt und

Berpadung gleichartige Baarenpost handelt ; 3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiederseingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeich nung bes Wiedereingangsamts tann, wenn die Deflaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis gur Abfertigung bei bem Ausgangsamt borbehalten

4. bas Datum und die Unterschrift bes Deklaranten. Für jeden Bestimmungsort ift ein besonderer Deflarationsichein zu übergeben. Abfertigung zur Bersenbung. Revision und Berschlußanlage.

S. 5. Auf Grund ber Deflaration werden die Waaren revidirt und fodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesett.

Bei Borname ber Revision, ber Anlage bes amtlichen Berichluffes und Bollziehung des Deklarations-scheins find die Bestimmungen des Bereinszollgesetes (§§. 28, 30 Mbj. 1, 31 Mbj. 1, 41 Mbj. 2-4, 94 und 95) und bes Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abf. 3

<sup>\*\*)</sup> Siehe Centralblatt 2c. 1870, Seite 25.

und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Berschluß sich nicht andringen läßt, wenn ferner der Berdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Austande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abserti-

gungen ähnlicher Urt handelt.

Im Interesse ber Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Berschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung

bis jum Wiebereingangsamt eintreten.

Bei ber Bersendung von Spiritus und unversettem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Altoholstärke amtlich zu prüsen und im Deklarationsschein anzugeben.

Unter der nämlichen Boraussetzung sind nach dem Ermessen der Absertigungsstellen den Sendungen von versetzem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichen Berichluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine specielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittelung des Alkoholgehalts, sosern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

Abfertigung der Boftftude.

S. 6. Bezüglich ber Poststücke ist nach S. 17 bes Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände\*) zu versahren.

zu versahren. Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

§. 7. Wenn Güter vermittelst der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungs-verzeichniß nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußsähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Berschlusses an denselben.

§. 8. Für ben Seefchiffsverfehr bleiben die Beftim-

mungen der Hafen-Regulative maßgebend. Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Frist-

bestimmung.

S. 9. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu controliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgesunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exempla-

\*) Siehe Centralblatt :c. 1868, Seite 334.

ren des Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdam, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sobann nach Maßgabe ber zur direkten Durchsuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung ber besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfniß nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinsuhr

ber Waaren.

Der Deklarationsschein ift hiernach zu vervollständigen, ber Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ift das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

Buchführung.

§. 10. Ueber die Absertigungen zum Ausgang sührt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabsertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Das Duplicat des mit der Ausgangsabsertigung ver sehenen Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Unikat den

jenigen jum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Bierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

Berfahren bei bem Wiebereingangsamt. Schlugabfertigung bei bemfelben.

§. 11. Die über die Grenze des deutschen Bollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgesertigten Eisenbahngüter unter allen Umftänden die Schlußabsertigung bei dem Grenzeingangsant.

Bu dem Behuse wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationsscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Berschlusses verglichen und ist nach richtigem Besund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Berschlusses in der Regel beendigt.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen

Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossen Güter handelt, wenn bei Bergleichung mit dem Deklarationsschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Ibentität der wieder eingehenden Baaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei ber Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Berkehr gesetzt.



Neberweisung an ein Amt im Innern zur

§. 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die lleberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Junern lediglich in den für diese Abfertigung vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarensührers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationsschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Vegleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Verwerks auf dem Deklarationsschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Junern ift sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlußabsertigung zu bewirken.

ibititeit.

Bieberholte Berührung bes Auslandes.

§. 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationsscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchsuhr benutzt werden.

In diesem Falle gibt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Bergleischung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Berschlußanlage, mit einem als "Passage-Attest" übersichriebenen Bermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarensührer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurfundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes

beiffigen

B. Gegenstände, welche unter Boll= ober Steuerkontrole ftehen.

§. 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Nebergangsscheine, Bonisikations-Anmelbungen oder unter sonstiger Zouls oder Stenerkontrole abgesertigt wurden, beim Transport abwechselnd das Ins und Ansland besühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besondern Deklarationsscheins nicht. Die betressenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Berkehrs ertheilten Borschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß geseht und zum Ausgang abgesertigt.

Auf dem Begleitpapier ift die jum Wiedereingang be-

stimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Rummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiebereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprüngslicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen ber Aus- und Wiebereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Beise als "Bassage-Attest" einzutragen.

Besondere Bestimmungen und Erleich= terungen.

§. 15. Die vorstehenden Borschriften können nach Maßgabe des Schlußsatzes des §. 111 des Bereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürsnisse modifiziert werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationsschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beisügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

Berfahren bei wahrgenommenen Ub= weichungen und Mängeln.

S. 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationsschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportsrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgesehte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Joentität der Waaren kein Zweisel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Berschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Berletzung ein unverschuldeter Zusall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationsschein während des Transports durch das Ausland in Berlust gerathen ist, das betreffende Hanptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Borlage des Duplicats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabsertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzu-

holen.

## I. Deflaration

Mariet	Butter A.								
Der einzelnen Rolli Biedereingang nachbezeichneter Baaren.  Battung und Menge der zu deklarirenden Baaren.									
Bahl	Parameter Conference of the Co						1		
und Art	Beichen und	nady	Marie Control			Gewic	ht.	Underer	
der Ber=	Nummer.	Unleitung des Z (S. 4 des Regula	Anleitung des Zolltarifs.		0	entner.	Pfb.	- Maßstab.	
padung.			The second second						
		Bemerku Für biejenigen Deklarationen, für	r welche	der Raum	diefer chten				
	Spalten zu Kein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Biffer I die erste, Biffer II die zweite und Biffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.								
meline 11	nterzeichne	ter über das	mt zu	Summe	a	usführei	t will	, um fie über	
bas		. Bollamt zu	. wie	der einzufü	hren, m	id sind	bie	Waaren nach	
		., ben	ichrift.)						
454.48	@ w'	II. Abfertigung des An						0000000	
Der Zahl	DOWN BUILDING	Gattung und Menge der Wo	auten m	Sew Sew		Ting.		Angabe, ob und wie ein	
und Art	- Beichen	Benennung	- Country			_ And	erer	Berschluß	
der Ber=	Nummer.	Waaren nach Anleitung bes Bollte	arifs.	Str.   Bfb.	netto Ctr.   R		stab.	angelegt worden ist.	
padung.				Ctt. 12 0.	ett. 14	10.1	i	in the second second	
		Summe							
		mit Worte			De la co				
Amts= tempel.		, ben		187 . Amt					
· ·		(in	terschrif						
		Notizbuch Nr	(NB	. Diese Ru				zufüllen, wenn	
III. 2	Objecting	ung des Ausgangsamts.						ein Amt im	
Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren I V				Innern zur Schlufiabfertigung ftattfindet.) V. Schlufiabfertigung beim Erledigungsamt.					
a) in Betreff des Berschlusses:  1. Dieser Deklarationsschein ist am									
b) in	Bezug an	if Gattung und Menge ber Waaren:			das Not	izbuch u	nter 9	lr	
Dieser Deklarationsschein berechtigt nur dann zur eingetragen. zollfreien Wiedereinsuhr der darin genannten Waaren, 2. Revisionsbefund									
wenn dieselben bis zum bei bem a) in Betreff des Berschluffes:						, m			
				hinfichtlich	der Gatt	ung und	Weng	ge der Waaren:	
, ben 187				Rach Abnahme des Berschlusses sind hierauf die Baaren in freien Berkehr gesetzt worden.					
(Unterschrift.) Für den Ausgang				, ben 187					
(Unterschrift.)									
Die zu diesem Deklarationsschein gehörigen Rolli Masten R									
sind am mit unvers									
lettem Berschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr auf das Umt				Ladungsverzeichniß					
überwiesen worden.				Deklarationsschein=Güter.					
N.St				Der unterzeichnete Beauftragte ber					
A. St. Unterschift.)  Der unterzeichnete Beauftragte der				Amt 311					

in Wagen  Nr ber N Gisenbahn  verladen sind, mit Zug	mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterszeichneten angesiegelt ist. Obers Inspektor. Siegel. Wuster C. 1.						
abzufertigenden Kolli zu haften ben 187 (Unterschrift.)	be. 98	Eag r Ab= erti= ung.	Wo t Verf	enders.	Wie= berein= gangs= amt.	Bemerk	ungen.
Abfertigung des Ausgangszollamts.		2.	100	3.	4.	5	
Nr. des Notizduchs. Obige Baaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie solgt: Nr. der N . Eisenbahn. Schlösser. Serie.  """ Hierbei ein versiegeltes Packet mit				(Titel Noti	3 budy	Ausfertigi Deklaration die Abfert Grund de eines Beg 2c. stattgesis so ist hier gleitpapie schlußanla Frist zur einfuhr ku merken.	onsscheins igung auf r Borlage leitscheins unden hat, c das Be- r, die Ver- ge und die Wieder-
	uver die						
(Unterschrift.)  Ausgangsbescheinigung.  Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.  den	das Ansland nach dem Inlande versendet werder Dieses Notizbuch enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Un- terzeichneten angesiegelt ist. Ober= Inspektor.				ide durch werden.		
zeichniß hiermit für erledigt erklärt.	(Einlage.)			All Still Still S			
	as .:	Tag	der	Der mitgef	The second second	Bezettelung	Baman
(Unterschrift.)  Wuster C. 1.  (Titelseite.)	Orbnungs- nummer.	Abjeri Zviel eing	tigung ım der= jang.	Bezeich= nung.	Notiz= buchs C. 1.	Ausferti= gungs= amt.	Bemer= fungen.
Notizbud)	1.		2.	3.	4.	5.	6.
über die bei dem							

Borstehendes, vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassens Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Julande, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Finang-Minifter. 3. U.: gez. Baffelbach.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

643. 503. Die Kaiserliche Normal-Sichungs-Commission zu Berlin hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) die §§. 89 und 91 der Sichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesethblattes) mit der Maßgabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Sichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Sichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen dis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden soll, wie dies in der die Zulässigfeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Die Lettere lautet in dem bezüglichen Paffus wörtlich: "Die Zuläffigkeit der Umftempelung der bisherigen

Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Commission gelangt sind, haben es exkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher besindet, welche den Borschriften der Sichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betressend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es ist mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzuslässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-Alinea, nach-

träglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landeseichungsstempeln versehene, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Etr. oder A (Pf.) tragen,

oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eine gesetzten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justirössung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt sür eine dauerhafte Besestigung

bes Juftirpfropfs barbietet."

Mit Rücksicht auf die practische Bedeutung der Sache machen wir das gewerbetreibende Publikum auf Vorsstehendes mit dem Bemerken ausmerksam, daß nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung die noch im Verskehr besindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sosern ihre Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Besichaffenheit den Bestimmungen der SS. 22 dis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künstighin im öffentlichen Berkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen. Dasselbe gilt von den noch im Verkehr besindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Vorschriften beglaubigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes Wichungsstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den Bestimmungen der Sichordnung (SS. 31 u. ss.) nicht entspricht:

Indem wir Dies unter hinweisung auf g. 369 bes

Strafgesethuchs, in welchem es heißt:

"Mit Gelbftrafe bis zu einhundert Mark ober mit

haft bis zu vier Wochen werden beftraft:

Nr. 2. Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgesunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß= und Gewichtspolizei schuldig machen.

Reben der Geldstrase oder der Hase, Gewichte, Waagen oder sonschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen."
zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das detheiligte Publikum gleichzeitig darauf ausmerksam, daß es sich zur Vermeidung strasrechtlicher Versolgung empfiehlt, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden so ort vorzulegen, im Uedrigen aber die ersorderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besitzes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art strassfällig zu werden.

Die Serren Landräthe veranlaffen wir, für die möglichste Berbreitung dieser Bekanntmachung durch wiederholte Publikation berselben in den Kreisblättern Sorge

zu tragen.

Düffelborf, den 17. Mai 1878. I. III. B. 2394. 644. 605. Betreffend populäre Preisschrift zur Anleitung von Hausgärten.

Im Berlage von Wiegandt, Hempel & Paren in Berlin SW., Zimmerstraße 91, ist eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlegung von Hausgärten, von K. Heinrich, erstem Obstgärtner und Lehrer am Königl. pomologischen Institut zu Prostau, erschienen, welcher bei einer vom "Berein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten" ausgeschriebenen Concurrenz unter 81 Bewerbungsschriften der vom Herrn Minister bewilligte Staatspreis zuerkannt worden ist.

Die Anleitung ist in Varthiepreisen bei 100 Exemplaren für 40 Mark, 500 " " 150 "

" 250 1000 abzugeben. Indem wir dieses Wertchen, welches bei der großen Gemeinnütigfeit und dem bedeutenden materiellen Bortheil einer rationellen Sausgarten-Cultur nicht allein für Lehrer auf bem Lande, sondern auch für die weitesten Kreise bes städtischen und ländlichen Grundbesites von wesentlicher Bedeutung und wegen seiner furggefaßten Belehrungen prattisch gang besonders brauchbar sein burfte, allen babei Intereffirten, namentlich ben Schul-Borftänden, den landwirthichaftlichen Bereinen, den Gemeinde-Behörden zc. empfehlen, machen wir barauf aufmertfam, daß der obenbezeichnete Berein zur Beförderung bes Gartenbaues (Berlin) fich bereit erklärt hat, sowohl Behörden wie Privatpersonen gegenüber im Intereffe ber Berbreitung biefer Schrift feine Mitwirfung eintreten zu laffen, auch, soweit als möglich, über die in derfelben behandelten und über sonstige ber Landescultur forderlichen Gegenstände der Obst-, Gemufe- und Blumen-Bucht Austunft zu ertheilen.

Die Herren Landräthe der Lands und Stadtfreise werben ersucht, diese Bekanntmachung in den Kreiss und Lokalblättern republiciren zu lassen, auch die K. Kreiss Schulinspektoren, die landwirthschaftlichen Bereine, die KreissBersammlungen zc. auf dieselbe ausmerksam zu machen und der möglichsten Berbreitung des Werkchens

thunlichst Borichub gu leiften.

Düsseldorf, den 22. Juni 1878. I. III. A. 2286. 645. 612. Der von uns unter'm 9. September 1863 zum außergerichtlichen Auctionator für die Bürgermeisterei Werden bestellte Wilhelm Sandfuhl zu Werden hat dieses Ant niedergelegt, was wir hiermit unter Bezug-nahme auf §. 36 al. 2 der Gewerdes-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1878. I. III. B. 3001. 646. 614. Busolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 4. dis. Mts. ist Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Consular-Agentur in Creseld in eine Handels-Agentur umgewandelt, Herr Bret Harte zum Handels-Agenten daselbst ernannt und Letztere in dieser Amtseigenschaft diesseits anerkannt und zugelassen worden.

Düffeldorf, den 22. Juni 1878. I. III. B. 3211.

647. 615. Empfehlung.

Die Besitzer berjenigen Fabriken und gewerblichen Anlagen, in welchen die Arbeiter gesundheitsschäblichem Staub, Gasen, Dämpsen und Miasmen ausgesetzt sind, machen wir auf die Loeb'schen Respirations-Apparate ausmerksam, welche sich schon vielsach bewährt haben. Dieselben sind wirksamer wie Tücher, Schwämme ober wie die bisher benutzten Respiratoren. Auch

ist ihre Benutung für die Arbeiter weit bequemer. Angesertigt werden diese in Deutschland patentirten Apparate von Herrn Wilh. Fels in Barmen. Eine nähere Beschreibung derselben enthält die Ar. 5 der hier erscheinenden Gewerblichen Zeitschrift für Rheinland und Westfalen.

Düffelborf, den 22. Juni 1878. I. III. B. 2665. 648. 623. Der Herr Oberpräfident der Rheinsprovinz hat mittels Kescripts vom 22. v. Mts. unter Anderem genehmigt, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Amtsblatt 46/1817) für den Kirchen-Neubau zu Sonnborn bewilligte kath. Hauscollecte dis zum Schlusse diese Jahres auch in dem zur Diöcese Münster gehörigen Theile des diesseitigen Regierungsbezirks abgehalten werde, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düffeldorf, den 25. Juni 1878. I. I. 1395.

# Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. 502. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgesundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thir.)

9tr. 117, 166, 386, 492, 623, 761, 887, 1114, 1191, 1227, 1649, 1705, 1726, 1966, 2046, 2126, 2276, 2370, 2533, 2634, 2789, 2898, 3073, 3125, 3140, 3169, 3253, 3718, 3801, 3875, 3985, 4146, 4157, 4297, 4468, 4598, 4733, 4929, 4942, 5038, 5100, 5208, 5346, 5516, 5530, 5561, 5631.

2. Littr. B. à 1500 Marf (500 Thir.) Mr. 458, 651, 676, 764, 784, 803, 1006, 1128, 1166, 1476, 1510, 1655, 1731, 1838, 2061, 2135, 2142, 2285.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thir.)

Mr. 11, 120, 397, 419, 490, 741, 789, 835, 866, 938, 1000, 1228, 1344, 1349, 1352, 1429, 1487, 1621, 1679, 1728, 1917, 1923, 2026, 2108, 2337, 2379, 2412, 2522, 2545, 2563, 3162, 3223, 3459, 3551, 3749, 3826, 3913, 4000, 4079, 4088, 4132, 4141, 4389, 4571, 4762, 4915, 5029, 5438, 5776, 5782, 6094, 6469, 6524, 6528, 6581, 6617, 6632, 6645, 6812, 6868, 6981, 7275, 7349, 7424, 7470, 7479, 7730, 7731, 7747, 8009, 8019, 8253, 8443, 8458, 8589, 8934, 9005, 9299, 9367, 9475, 9543, 9565, 9846, 10144, 10486, 10726, 10818, 11222, 11232, 11450, 11516, 11787, 11805, 11992.

4. Littr. D. 75 Marf (25 Thir.)

9kr. 180, 397, 459, 535, 762, 789, 888, 954, 1016, 1102, 1220, 1318, 1405, 1425, 1673, 1751, 1795, 1836, 1859, 2022, 2063, 2368, 2399, 2446, 2593, 2770, 3151, 3179, 3213, 3251, 3256, 3526, 3608, 3710, 3932, 4047, 4099, 4152, 4155, 4209, 4300, 4322, 4415, 4478, 4618, 4916, 5327, 5447, 5461, 5538, 5921, 5931, 6042, 6070, 6187, 6252, 6257, 6282, 6400, 6463, 6684, 6943, 7134, 7159, 7173,

7414, 7463, 7547, 7966, 7984, 8232, 8493, 8838, 8849, 8880, 9553, 9582, 9707, 9926, 9951, 10367, 10537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, beren Berginfung bom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derjelben mit der Aufforderung gefündigt, den Capital= betrag gegen Quittung und Rudgabe ber Rentenbriefe im coursfähigen Buftande mit den dazu gehörigen nicht mehr gahlbaren Binscoupons Gerie IV Rr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbant-Raffe hierfelbst in den Bormittagsftunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Muswärts wohnenden Inhabern ber gefündigten Rentenbriefe ift es geftattet, Diefelben mit ber Poft, aber franfirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Raffe einzusenden und die Uebersendung bes Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Roften bes Em=

pfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber ber folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jest aber noch nicht realifirten Rentenbriefe, und zwar aus ben Fälligfeits= terminen:

a) 1. April 1872 Littr. B. Nr. 1456;

b) 1. October 1873 Littr. C. Nr. 6354, Littr. D. Nr. 982, 1426;

e) 1. April 1875 Littr. A. Nr. 3572, Littr. C. Nr. 3837, 8244, 8657, 9850, 10687, Littr. D. Mr. 408, 2867, 4034, 4043, 4267, 4933, 8642, 10006, Littr.

E. Mr. 13608, 13609;

d) 1. October 1875 Littr. A. Mr. 2664, Littr. B. Nr. 262, Littr. C. Nr. 3794, 5302, 6008, 6583, 9209, 10402, 11465, 11899, Littr. 1). Rr. 520, 2327, 2513, 3281, 3504, 5434, 5894, 5968, 6108, 7797, 8635, 8713, 8722, 9637, 9789, 10743;

e) 1. April 1876 Littr. A. Ar. 5937, 5950, Littr. B. Nr. 2196, 2293, Littr. C. Nr. 142, 368, 4098, 12053, Littr. D. Mr. 1163, 3225, 4598, 4721, 5620,

5784, 6455, 7440, 7470, 8299, 8667, 9727; f) 1. October 1876 Littr. A. Rr. 3587, 3679, Littr. B. Rr. 38, 1227, Littr. C. Rr. 1573, 2183, 2622, 3016, 3458, 4710, 4711, 5954, 6087, 6131, 6294, 6537, 6716, 7117, 8893, 11887, 11945, Littr. D. Rr.

41, 913, 1427, 1628, 1644, 2849, 2884, 4019, 5055, 5482, 5634, 6294, 6728, 7516, 8017, 8953, 8976,

9929;

g) 1. April 1877 Littr. A. Nr. 1502, 3157, Littr. C. Mr. 832, 3231, 3747, 5922, 7379, 7462, 7500, 7955, 11820, Sittr. D. Mr. 670, 710, 2299, 2836, 3314, 4704, 6206, 6493, 7586, 7669, 9176, 9290, 9577, 9592, 9709, 10822;

h) 1. October 1877 Littr. A. Nr. 4440, Littr. B. Nr. 1715, Littr. C. Nr. 465, 1084, 2602, 2767, 5006, 6934, 7179, 7477, 7997, 9931, 10487, 10593, 10924, 12015, Littr. D. Rr. 662, 719, 780, 803, 1296, 1422, 1436, 1624, 1643, 2302, 3248, 3401, 4090, 4545, 4552, 5138, 5252, 6772, 8190, 8542, 8733, 8831, 8948, 9149, 10114;

i) 1. April 1878 Littr. A. Nr. 749, 1248, 1642, 1967, 2573, 3399, Littr. B. Nr. 1474, 1776, 2226, 2239, Littr. C. Nr. 188, 1763, 2513, 3721, 3831, 4053, 4535, 4574, 4626, 4721, 5553, 6873, 7170, 7315, 7891, 7903, 8232, 9492, 9522, 9676, 10166, 10834, 11295, 11350, Littr. D. Nr. 417, 750, 2336, 2710, 4531, 4895, 4909, 6156, 6334, 6433, 7446, 7819 7926, 8928, 9370, 9383, 9990, 10317, 10517, 11277, hierdurch erinnert, diejelben unferer Raffe gur Bahlung ber Baluta zu prafentiren, wobei bemertt wird, daß ber aus bem Fälligfeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöfte Rentenbrief Littr. C. Nr. 11475 mit bem 31. Dezember 1877 verjährt ift.

Schließlich machen wir barauf aufmertfam, bag bie Nummern aller gefündigten rejp. noch rudftanbigen Rentenbriefe burch die Seitens der Redaction bes beutichen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Berloofungs-Tabelle fowohl im Monat Mai als auch im Monat Rovember jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stud biefer Tabelle bei ber gedachten Redaction gum Breise von 25 Bfennigen bezogen werden fann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction ber Rentenbank für bie Proving Westfalen, die Rheinproving und die Proving Beffen-Maffau.

650. 607. Bahrend ber Berichtsferien, Die bei bem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei ben fammtlichen Gerichten bes Departements in ber Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. stattfinden, ruht der Betrieb der nicht ichleunigen Sachen.

In folden haben fich baber Parteien und Rechts: anwalte während ber Ferien aller Antrage zu enthalten, die einer Beschleunigung bedürfenden Gingaben aber ausdrüdlich als "Ferienfache" zu bezeichnen.

Samm, den 20. Juni 1878.

Königliches Appellationsgericht: Sartmann.

651. 608. Das Königliche Landgericht zu Coln hat burch Urtheil vom 22. Mai b. J. ben Johann Carl Trangott Müller, ohne befannten Stand und Aufenthaltsort, für abwesend erflärt.

Coln, den 22. Mai 1878.

Der General-Profurator: Dr. Freiherr v. Sedendorff.

Der Rechnungs-Abichluß ber Rheinischen Provinzial-Feuer-Societat pro 1877 geftattet, nachbem ber Reservesonds entsprechend botirt worden, eine Riidvergütung auf die im Jahre 1877 erhobenen Brämien, und hat der Provinzial-Berwaltungsrath die Sohe biefer Mudbergütung auf zehn Procent der erhobenen Prämien festgesett.

Es werden beghalb allen bei ber Societat in ben Jahren 1877 bis 1879 Berficherten zehn Procent ber in 1877 erhobenen Pramien rudvergutet, beziehungs weise auf die im Jahre 1879 gu gahlenden Bramien ab-

gerechnet werben.

Dies wird in Gemäßheit bes S. 35 bes Reglements

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht		
Düffeldorf, den 8. Juni 1878.		
Der Direktor der Rheinischen Provinzial-	Feuer=So	cietät
653. 622. Ueberficht von den Berwalti	mas-Refu	Itatei
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1877 bis zum Final-All	Bu Düff	elbor
I. Einnahmen:		
1. Gesammtbetrag ber Beitrage und	Mark.	Pf.

	THE RESERVE THE PARTY OF THE PA	warr,	¥1.
1.	Besammtbetrag ber Beiträge und		
12	Prämien	2,552,287	76
2.	Binfen von den Werthpapieren und	1	
	ben ausstehenden Forderungen .	209,969	75
3.	Sonftige Einnahmen	174,047	33
	Summa ber Einnahmen	2,936,304	84
	II. Uusgaben:		
		Mart.	Bf.
4.	Gesammtbetrag ber festgeftellten		
	Brandentschädigungen einschließlich		
	ber Abschähungstoften	2,070,094	10
5.	Fur gemeinnutige Zwede (8, 109		
	des Reglis.)	24,366	80
6.	Berwaltungsfosten einschließlich der		
	Bebegebühren ber Rönigl. Steuer-		
	taffen	364,629	
7.	Sonstige Ausgaben	96,640	82
	Summa der Ausgaben	2,555,730	75
u	eberschuß ber Ginnahmen gegen bie		
	Ausgaben	380,574	09
III.	Befammt - Bermögen am	Schluffe	bes
	Berichtsjahres.		
	Activa:		
100		Mark.	Pf.

Sonstige rudständige Einnahmen . 3,580,200 Mark Rennwerth Werth-	26,939 37
papiere zum Courswerthe von .	3,289,987 01
Sypothekarische Ausleihungen	1,588,500 —
Werth des Hauses und des Inventars	224,000 —
Summa ber Activa Passiva :	5,563,343 22
	Mark. Pf.
Rüchständige Brandvergütungen	229,282 97
Sonftige rückständige Ausgaben	177,543 93
Summa ber Paffiva	406,826 90
Ueberschuß der Activa	5,156,516 32
Diffelhorf den 8 Juni 1878	

Raffenbestand .

Rüdständige Beiträge .

Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät: Se u l. 654. 616. Zu Heiligenhaus im Regierungsbezirk Düffeldorf wird am 16. Juli eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Duffelborf, ben 24. Juni 1878.

Der Kaiferliche Ober-Post-Director, Geheime Bostrath:

655. 617. Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 1. Mai 1878 ist die gegenwärtig in der Heil- und Pflegeanstalt zum hl. Joseph zu Neuß untergebrachte Barbara Hovens, Ehefrau des zu Hoven Gemeinde Neuwerk wohnenden Webers Christian Ginster sür interdicirt erklärt worden.

Die herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich ber Borschrift bes Artikels 501 bes B. G. B. zu ge-

ugen.

Düsselborf, den 22. Juni 1878. Der Ober-Brofurator: von Guerard.

#### Personal:Chronif.

656. 618. A. Rommunal=Berwaltung.

Der Hauptmann a. D. von Berckefelbt ift befinitiv zum Bürgermeister ber Bürgermeisterei Götterswickerhamm ernannt, die Bahl des Apothekers Wilhelm Henkel zu Mörs zum ersten Beigeordneten der Stadt Mörs bestätigt und der p. Henkel gleichzeitig zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mörs ernannt worden.

B. Medizinal-Bermaltung.

Der approbirten Hebamme, Chefrau Theodor Buhner zu Effen ift die Erlaubniß zur Errichtung einer Brivat-Entbindungs-Anftalt dortselbst ertheilt worden.

Dem Friedrich de Leuw am städt. Krankenhause zu Creseld ist das Zeugniß als "geprüfter Krankenpsleger" und der Bertha Bleier dortselbst als "geprüfte Krankenspslegerin" ertheilt worden.

657. 609. 1. Der Kaiserliche Landgerichts-Rath Dr. juris Merrem zu Straßburg im Essaß ist zum Landgerichts-Rath im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshoses zu Coln ernannt und dem hiesigen König-lichen Landgerichte überwiesen.

2. Der Landgerichts-Rath Martins beim hiesigen Königlichen Landgericht ift zum ständigen Kammer-Präsibenten beim Königlichen Landgericht zu Aachen ernannt.

3. Der Friedensrichter Reichensperger zu Bölklingen ift unter Beilegung bes Titels "Landgerichts-Affessor" zum hiesigen Landgerichte versetzt.

Elberfeld, ben 19. Juni 1878. Der Landgerichts-Prasident: Paschen. Der Ober-Procurator: Lüteler.

658. 619. **Bus ammenstell ung** Ar. ber der in den öffentlichen Anzeigern Ar. 87, 88 89 und 90 zur Besehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststiellen.

2866 Klassenlehrer an der evangelischen Elementarschule in Kirschbaumshöhe bei Solingen. Einkommen baldigst

371,774 99

62,141 85

Mr. ber Befanntm.

Melbung bis 'zum

baldigit.

2/7

baldigit

2867 Rlaffenlehrer an der katholischen Bolksichule in Ruhrort. Ginkommen: 1500 Mark.

2895 Lehrer ober Lehrerin an ber fatholischen Bolfsichule in Ratingen, Landfreis Duffelborf. Ginfommen 1100 Mark und freie Wohnung.

2896 Drei Lehrer ober Lehrerinnen an ben evangelischen Bolfsichulen in Borbed, Rr. Gffen. Gintommen außer freier Wohnung a. für Lehrer: 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1650 Mark; b. für Lehrerinnen: 900 Mark, steigend wie vor bis 1350 Mark. fchteunigft.

2897 Lehrer an ber fatholischen Bolfsichule in Budberg, Kreis Moers. Gintommen : 1200 Mark, freie

Wohnung und Bergütung für Heizen 2c. von 175 Mark. 2966 Lehrerin an der katholischen Volksichule in Speeldorf bei Emmerich. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.

2967 Rlaffenlehrer an ber fatholifden Bolfsichule in Schlebuid, Kreis Solingen. Gintommen: 1200 Mart und freie Wohnung ober Miethsentschäbigung.

2898 Polizei-Sergeant in Rees. Gintommen : 960 Mart. 2927 Ein Berwaltungs-Secretair fucht Stelle.

fchleunigst